Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kapellendorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBI. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBI. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBI. S. 433) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBI. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBI. I S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kapellendorf in seiner Sitzung am 23.05.2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kapellendorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kapellendorf vom 17.07.1997 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Kapellendorf

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kapellendorf vom 17.07.1997 außer Kraft.

Kapellendorf, den 30.08.2012 Gemeinde Kapellendorf

J. Elstermann Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kapellendorf

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/m ² = pro Quadratmeter	p/M = pro p/J = pro	
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	hel	traum für die Er- bung der Sonder- zungsgebühr in
I. Gebührengruppe	1		. •
Kreuzungen 1.01	Ober- und unterirdische Leitunge nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masi Schienen- und Seilbahnen,	g	5, bis 260, p/J
1.02	höhengleich - unbefristet		25, bis 515,
1.03	- befristet		p/J 10, bis 105, p/M
1.04	höhenfrei - unbefristet		5, bis 105, p/J
1.05	- befristet		5, bis 55, p/M
1.06	Förderbänder u. a. einschl. Master Schächten u. dgl. - unbefristet	n,	•
1.07	- befristet		5, bis 105, p/J 5, bis 55, p/M
1.09	Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitunge nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Mass	g	5, bis 55,p/J
1.10	angef. 100 m Gleise je angef. 100 m Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten		5, bis 55,p/J
1.11	Schilder und Pfosten, Hinweissch (außer Werbeschildern) bis 0,4 m² - unbefristet	hilder	2,50 bis 10, p/J

1.12	- befristet	2,50 bis 5,p/W
	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.13	- unbefristet	25, bis 55,
1.10	- unbernstet	p/J
1.14	- befristet	5, bis 55,
		p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem.	P
	Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5, bis 55,p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,
		p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2	einmalig 25,
	Monaten	G .
1.18	für jeden weiteren Monat	15,
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2	einmalig 55,
1.20	Monaten	•
1.20	für jeden weiteren Monat Bauzäune und Zäune zur Sicherung	20,
	von Gefahrenstellen (maßgebender	
	Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ²	
	umzäunte Fläche bis zu 30 m²	20,p/M
1.22	über 30 m² bis zu 50 m²	45,p/M
1.23	- über 50 m² bis zu 100 m²	85,p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m²	55,p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der	doppelte
	Bauzäune zu Werbezwecken	Gebühr
		der Ziff. 1.21-
		1.24
	Vorübergehende, befristete	
	Aufstellung von Werkzeug- oder	
	Bauhütten, Wohnwagen,	
4.00	Toilettenhütten oder -wagen	. " 0.50
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50
1.07	für inden weiteren angefangenen Menet	bis 25,
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,
	Vorübergehende, befristete	p/M
	Aufstellung von Maschinen,	
	Containern, Fahrzeugen,	
	einschließlich Hilfseinrichtungen,	
	soweit nicht unter den Gemeingebrauch	
	fallend, p/m² benutzter Fläche	

1.28 1.29 1.30 1.31 1.32	 bis zu 30 m² über 30 m² bis zu 50 m² über 50 m² bis zu 100 m² für jede weiteren angefangene 100 m² Lagerung von Material 	10, p/W 25, p/W 35, p/W 55, p/W wie Ziff. 1.28 bis 1.31
1.33 1.34 1.35 1.36 1.37	Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen - bis zu 10 m² - über 10 m² bis zu 20 m² - über 20 m² bis zu 50 m² - über 50 m² bis zu 100 m² - über 100 m² Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender	10, p/W 20, p/W 55, p/W 105, p/W 255, p/W
1.38	Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m) - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,p/T, mindestens
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	jedoch 2,50 p/T 1,50 p/T, mindestens jedoch 5, p/T
II. Gebührengruppe		•
Bauliche Anlag 2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb,	55,- bis 2550,-
	Kioske	p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche	5, bis 25, p/M
2.03	- auf Dauer	25, bis 255,
2.04	- vorübergehend	p/J 2,50 p/W mindestens jedoch 5, p/W

2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt	5, bis 55, p/J
2.06	gelten kann: - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernut- zungserlaubnis Kapitalisie- rungsmöglichkeit; bei
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25, p/J
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III. Gebührengr	uppe 3	
Gewerbliche V 3.01	eranstaltungen Ausstellungswagen	55, bis 105,
3.01	Ausstellungswagen	p/W
3.02	Verkaufsstände p/m² genutzter Fläche	5, p/W mind. 10, p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in	
	Verbindung mit einer bestehenden	
	konzessionierten Gastwirtschaft oder	
	Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04 3.05	 in der übrigen Jahreszeit Ausstellungsstände und -gegenstände 	1,00 p/M 1,50 p/W
	vor Geschäften p/m² genutzter Fläche	mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08) Übermäßige Straßenbenutzung i.	5,p/W/m ² mind. 25,p/W S. der StVO
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105, bis 255, p/T

3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25, p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen	je Plakatständer 1,25 p/angf. Woche
3.10	Meinungsbildung aufgestellt werden; Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5, bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25, bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10, p/W

Kapellendorf, den 30.08.2012

J. Elstermann (Siegel) Bürgermeister